



S M. Lands = Verwalter / Lands = ViceDom /
vnd Verordnete ic. ic. dieses Erb-Herzogth. Etatndten. Entbieten allen vnd jeden Land-Gerichts- vnd
Burgfrids-Herrn / Statt- vnd Markt-Richtern / oder deren Verwaltern unsere respective willige
Dienst / freundlichen Gruß vnd alles Gutes / vnd geben denselben ins gesambt / vnd sonders zu
vernehmen/welcher massen es von denen Löbl. Ständen geschlossen/vnd auch schon jüngst hin publicirt
worden / daß kein Rind-Bich / oder Ochs / so nicht wirklichen vier Centen in Gewicht halt / außer
Lands solle passirt / vmb so vill weniger auch dergleichen Rind-Bich von denen Workaufern / wel-
che das Bich außer Lands treiben / erkaufft werden / gleichwie dann auch daß derjenige / welcher Ochsen erhandlet / vnd
selbe nicht sechs Wochen / vnd drey Tag in seiner eygnen Fuetterung halte / nicht Zug vnd Macht haben solle solches Rind-
Bich wider zu verkaussen. Wann nun aber solchen emanirten Patenten sehr wenig bis heronachgelebt worden. Als
werden sie Eingangs gemelte Land- vnd Burgfrids-Herrn / Statt- vnd Markt-Richter / oder deren Verwalter hiemit
respective ersucht / vnd ernstlich beflecht / daß selbe so wol von selbsten auff die Übertreter dieses der Löbl. Stände Schlus
genaue Obsicht tragen / sondern auch dem Mathias Melchi / oder andern Anzeigern dergleichen Partheyen / welche dann
wider kauffen / vnd verkaussen / mit aller gerichtlicher Aflisten zu die Hände stehen sollen / damit dergleichen erscheinendes
Bich per Contrabant hinweg genommen werde. Also dann sonstens sie Land- vnd Burgfrids-Herrn / Richter in denen
Städt- vnd Märkten / oder deren Verwalter / welche solche gerichtliche genugsame Aflisten verweigern / vnd nicht ihnen
Anzeigern / wie gemelt an die Hand stehen werden / in empfindliche Bestrafung gezogen werden sollen. Werden dem-
nach oben ernennete Land-Gericht- vnd Burgfrider / auch Stätt / vnd Markt dieses Patent gewöhnlicher massen publicirt
zu lessin / die Pfarrer vnd Seel-Sorger aber solches an Lanzlen zu verkünden respective beflecht / vnd ersucht. Geben
zu Elagensfurt unter unsren hiesür gestellten Ambts-Pötzschafften den 4. Decemb. 1716.



40876a

